



## **Handblatt**

### **Versorgung der Gärten mit Wasser und/oder Strom**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Pächterinnen und Pächter des Hauptverbands im Bereich Frankfurt,

die Bahn-Landwirtschaft verpachtet Ihnen Gelände zur vorwiegend kleingärtnerischen Nutzung. Die Pachtverträge nicht die Versorgung der Pachtflächen mit Wasser und/oder Strom.

#### **Pächtergemeinschaften**

In der Regel haben sich die Pächter deshalb zu Interessengemeinschaften zusammengeschlossen und die Versorgung mit Wasser und/oder Strom selbst in die Hand genommen haben.

Diese Pächtergemeinschaften sind somit unabhängig vom Bezirk und auch vom Unterbezirk, denn es ist oft nur ein Teil der Pächter eines Unterbezirks darin organisiert. Die Pächtergemeinschaften agieren nach den Regelungen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Eine GbR ist eine Personengesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, die aus mindestens zwei Personen besteht, die sich zur Erreichung eines gemeinsamen Geschäftszwecks (hier: der Versorgung mit Wasser und/oder Strom) zusammengeschlossen haben.

#### **Eigentümer der Anlagen zur Versorgung mit Wasser und/oder Strom**

Die Anlagen zur Versorgung mit Wasser und/oder Strom wurden durch die jeweilige Pächtergemeinschaft selbst geschaffen, d.h. es wurden meist in Eigenarbeit der Pächtergemeinschaft Brunnen gebaut, Rohre und Leitungen verlegt usw. In der Regel wurden die Aufwendungen durch Umlagen der Pächtergemeinschaft direkt finanziert. In manchen Fällen hat der Bezirk oder Unterbezirk möglicherweise Zuschüsse zu den Materialaufwendungen aus Ihren Pachtzahlungen oder Mitgliedsbeiträgen geleistet. Durch unterstützende Zuschussleistungen hat aber weder der Bezirk noch der Unterbezirk Eigentum an den Anlagen erworben. Eigentümer dieser Anlagen sind daher die Pächter bzw. Pächtergemeinschaften, nicht der Bezirk Frankfurt.

#### **Vertragspartner der Versorgungsunternehmen**

Diese Pächtergemeinschaften sind auch Vertragspartner der Versorgungsgesellschaften, von denen sie Wasser und/oder Strom beziehen, nicht der Bezirk Frankfurt. Ein „Übersenden“ der Vertragsunterlagen an den Bezirk Frankfurt auf dessen Anforderung, was in Einzelfällen schon stattgefunden hat, ändert daran nichts. Um rechtlichen Problemen vorzubeugen, empfehlen wir deshalb diese Vertragsunterlagen nicht dem Bezirk Frankfurt zu überlassen.

**Da der Bezirk Frankfurt weder Eigentümer der Anlagen noch Vertragspartner der Versorgungsgesellschaften ist, hat er kein Recht, die Versorgung mit Wasser und/oder Strom zu verhindern oder zu blockieren.**

## Abrechnung der Verbrauchskosten

Die jährliche Abrechnung der verbrauchsabhängigen Kosten wird in der Regel von Personen vorgenommen, welche von der Pächtergemeinschaft beauftragt worden sind. Das sind meistens Ihre Obleute, die in Ihrem Auftrag die Verbrauchstände ablesen und ggf. die Kosten pro Nutzer errechnen.

Zur Begleichung der jährlichen Kostenrechnung gibt es mehrere Varianten.

1. Die Nutzer begleichen Ihre Rechnungen direkt bei der Pächtergemeinschaft bzw. den Obleuten oder
2. die Pächtergemeinschaft bedient sich zum Einzug der Wasser- bzw. Stromkosten des Bezirks.  
In diesem Fall werden die jährlichen Kosten je Pächter an den Bezirk gemeldet. Der Bezirk agiert dann als von Ihnen beauftragter Dienstleister und stellt mit der jährlichen Pachtrechnung auch diese Kosten in Rechnung.

Auf welche Weise Sie als Pächtergemeinschaft die Abrechnung durchführen, liegt allein in Ihrer Entscheidung.

Da auch Ihr neuer verwaltender Bezirk (ab 2023) die Pachtrechnungen von jedem Pächter einzieht, bietet es sich aus ökonomischen Gründen an, auch die nutzungsabhängigen Beträge für Wasser und/oder Strom über Ihren neuen Bezirk abzurechnen. Sie müssen für die Durchführung dieser Dienstleistung deshalb nicht extra noch einmal Mitglied eines weiteren Vereins (hier: Bezirk Frankfurt) sein und können sich diese Kosten sparen.

Die vom Bezirk Frankfurt in diesem Zusammenhang verbreitete „Drohung“ von denjenigen, die die Mitgliedschaft im Bezirk Frankfurt kündigen, eine „Gebühr für die Nutzung der Infrastruktur des Bezirks Frankfurt“ in Höhe von 120,00 € pro Jahr zu verlangen, ist haltlos.

Die Aussage in den vom Bezirk Frankfurt versandten Kündigungsbestätigungen

*„Eine Abrechnung Ihre Verträge bei uns erfolgt dann entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung und § 2 der Satzung (s. auch § 4 und 5 des Pachtvertrages).“*,

geht daher ins Leere, auch weil ein Beschluss einer Mitgliederversammlung oder die Satzung für Nichtmitglieder des Vereins nicht gelten.

Soweit Sie für das Jahr 2022 bereits Vorauszahlungen an den Bezirk Frankfurt geleistet haben, müssen die Endabrechnungen 2022 noch vom Bezirk Frankfurt durchgeführt werden. Diese Dienstleistung des Bezirks Frankfurt ist durch Ihre Mitgliedsbeiträge für das Jahr bereits 2022 bereits abgegolten.

Wie schon ausgeführt entscheiden Sie selbst und nicht der Bezirk Frankfurt über die Durchführung der Abrechnungen, und die neuen verwaltenden Bezirke bieten Ihnen diese Dienstleistung an.

Da dem Hauptverband nicht bekannt ist, welche Personen die Wasser- und Stromkosten bisher abgerechnet haben, empfehlen wir Ihnen, dass **Sie** als Pächter oder Pächtergemeinschaft diese Personen auffordern, Ihre Wasser- und Stromkosten ab dem Jahr 2023 über den neuen verwaltenden Verein abzurechnen, sofern die Abrechnung nicht direkt durch die Pächtergemeinschaft erfolgt.

Karlsruhe, 05.09.2022